

## Kapitel 02

### Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte

#### Rindfleisch

Fleischstücke (insbesondere Hohlrücken, Entrecote, Huft und Filet) von Tieren der Rindviehgattung, trockengereift, vor der Trockenreifung mit speziellem Edelschimmelpilz geimpft bzw. besprüht um den Geschmack zu verbessern und sie zarter zu machen, den Charakter von frischem, rohem Fleisch aufweisend, auch in Aufmachung für den Einzelverkauf.

(Nach dem gleichen Verfahren veredelte Fleischstücke von anderen Tiergattungen: Nrn. 0203, 0204 und 0205).

3101.481.2014.2

*Schlagwörter: rohes Fleisch / frisches Fleisch / Hohlrücken / Entrecote / Huft / Filet / trockengereift / Trockenreifung / mit Edelschimmelpilz*

0201.3011/  
3099

#### "Südtiroler Schinkenspeck"

Schweinefleischstücke vom Schinken (nicht von Wildschweinen), mit oder ohne Schwarte, ausgebeint, gesalzen, getrocknet und geräuchert, auch mit zugesetzten Würzstoffen, jedoch nicht den Charakter von gewürztem Fleisch aufweisend (ohne geschmacklich deutlich wahrnehmbare Würzung), auch in Aufmachung für den Einzelverkauf.

Für die Herstellung von ähnlichen Erzeugnissen mit der Bezeichnung "Speck" werden auch andere Schweinefleischstücke verwendet (z.B. Bauch- und Rückenspeck, Schulterstücke). Diese gelten nicht als "Schinken und Stücke davon" im Sinne des Zolltarifs bzw. des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81, Anhang 1).

3101.1477.2012.3

*Schlagwörter: Rohschinken / Speck / gesalzen / luftgetrocknet / geräuchert / gewürzt*

0210.1991/  
1999

#### Gekochtes Hühnerfleischpulver

aus zerkleinertem, gekochtem und sprühgetrocknetem Hühnerfleisch, aufgemacht in einem Sack zu 25 kg. Die Zutaten sind: mechanisch separiertes und gekochtes Hühnerfleisch (99,9 %) und Antioxidationsmittel (Rosmarinextrakt: 0,1 %).

Anwendung der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems 1 und 6. 710108.6.2024.2

*Schlagwörter: Fleischpulver / Fleischgranulat / pulverisiert / Poulet / Pouletfleisch / Pouletfleischpulver / gekocht*

0210.9961/  
9969

**Hühnerfleisch in Stücken**

(Fleisch von Geflügel der Art Gallus domesticus), in allen Teilen gesalzen (Tafelsalz eingerieben oder eingespritzt), tiefgefroren, mit einem Salzgehalt von 1,2 Gewichtsprozent oder mehr, aber nicht mehr als 3 Gewichtsprozent; zur menschlichen Ernährung geeignet.

Anwendung der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems 1 und 6. 304.21.2008.1

*Schlagwörter: Geflügelfleisch / Poulet / gesalzen*

**0210.9961/**  
9969